

14.12.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2877 vom 10. November 2023  
der Abgeordneten Wolfgang Jörg, Dr. Dennis Maelzer, Nina Andrieshen  
und Lisa-Kristin Kapteinat SPD  
Drucksache 18/6738

### **100 Anrufe für einen Platz auf dem Sofa - Wie will die Landesregierung dem Notstand bei der Unterbringung schutzbedürftiger Minderjähriger begegnen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Bürgermeister der Stadt Datteln hat auf einen Notstand bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Minderjährigen hingewiesen und sich in einem Brief an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Darin beschreibt er die Situation folgendermaßen: Die Zahl der Minderjährigen, die sichere Schutzplätze brauchen, ist extrem angestiegen. In Nordrhein-Westfalen wurden laut IT.NRW im Jahr 2022 16.546 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das einen Anstieg von 35,7 Prozent zum Vorjahr. Ein großer Teil der Schutzmaßnahmen war aufgrund einer unbegleiteten Einreise von minderjährigen Personen aus dem Ausland notwendig. Hier verzeichnet Nordrhein-Westfalen einen Anstieg um 162,2 Prozent im Gegensatz zum Vorjahr. Besonders die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bedeutet, kurzfristig Lösungen zu finden. Seit Jahren ist die Kinder- und Jugendhilfe durch verschiedene Krisen gefordert worden. Gesellschaftliche Herausforderungen wie die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg hatten massive Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Zusätzlich muss der Fachkräftemangel in der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe als akute Krise bewertet werden, da es immer schwieriger, mithin sogar nahezu unmöglich wird, Kindern, Jugendlichen und Familien die passende Unterstützung oder sogar notwendige Hilfe anzubieten.

Besonders die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen führt mittlerweile zu einem Notstand. Die Unterbringung von bedrohten Kindern und Jugendlichen setzt ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen voraus. Das fehlt. Die Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen wird zur „groß angelegten Suchaktion“. Das Jugendamt der Stadt Datteln beispielsweise musste mehr als 100 Einrichtungen anfragen, um eine entsprechende Schutzstelle zu finden. Auf die Bedürfnisse der Einzelnen kann dabei kaum eingegangen werden. Dann müsse hingenommen werden, dass sie sich vorübergehend mit einem Sofaschlafplatz begnügen müssen.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 2877 mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

**1. *Plant die Landesregierung ein Förderprogramm für den Bau und die Infrastruktur zusätzlicher Plätze? (Bitte nach Jugendamtsbezirken ausweisen.)***

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erledigen die Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung. Damit obliegt ihnen auch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung, woraus sich ein Sicherstellungsauftrag der Jugendämter ergibt. Die Kommunen als Kostenträger von Hilfen zur Erziehung haben demgemäß Vereinbarungen mit den Trägern von stationären Einrichtungen über die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und die Höhe des Entgelts zu schließen.

Hinsichtlich der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten hat das Land den Kommunen seit März 2022 ermöglicht, den Ausbau zusätzlicher Plätze durch sog. Brückenlösungen zu vereinfachen. Hierbei werden vorübergehend die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der jungen Menschen auch unterhalb der bestehenden Standards (z.B. Gruppengrößen, Personaleinsatz) ermöglicht, um sicherzustellen, dass Obdachlosigkeit dieser jungen Menschen vermieden werden kann. Dies wurde in Abstimmung mit den Landesjugendämtern aufgrund der vielfachen Rückmeldungen aus den Kommunen umgesetzt, denen es nicht mehr möglich war bzw. ist, kurzfristig Platzangebote entsprechend der definierten Standards sicherzustellen. Darüber hinaus ist es in Absprache mit den Landesjugendämtern möglich, Abweichungen von den Standards auch bei Einrichtungen mit Betriebserlaubnis umzusetzen.

Das Land erstattet den Kommunen die Kosten gemäß § 89 d SGB VIII, die sich im Rahmen der humanitären Verantwortung zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ergeben. Hierzu gehören auch die Brückenlösungen.

**2. *Wurden aufgrund fehlenden Personals bereits Gruppen und Plätze in bereits bestehenden Einrichtungen reduziert oder aufgegeben? (Bitte die Einrichtungen benennen.)***

In der Kinder- und Jugendhilfe herrscht, wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen, derzeit ein akuter Fachkräftemangel, woraus zukünftig auch ein Rückgang der Platzzahlen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe resultieren kann. Aktuell werden diese Zahlen jedoch nicht erhoben, sodass eine Aussage hierzu nicht getroffen werden kann.

Um dem Fachkräftemangel in der stationären Kinder- und Jugendhilfe kurzfristig begegnen zu können, haben die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe, als aufsichtsführende und betriebserlaubniserteilende Behörden (§§ 45 ff. SGB VIII), unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege ein abgestimmtes Maßnahmenpaket vorgelegt.

Im Rahmen des Maßnahmenpakets werden ad-hoc-Maßnahmen skizziert, die die Besetzung freier Stellen in den (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandpersonals beitragen sollen. Das Papier ist als Anlage beigefügt.

3. ***Gibt es ein zentrales Freiplatzmelderegister, auf das die Jugendämter direkten Zugriff haben?***
4. ***Wenn nicht, ist die Landesregierung bereit ein zentrales landesweites Freiplatzmelderegister einzurichten?***

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Meldung freier Plätze in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann tagesgenau nur über die Träger der jeweiligen Einrichtungen erfolgen. Im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes Rheinland besteht hierzu beispielsweise für Träger von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, auf der Homepage des Landesjugendamtes freie Plätze einzutragen.

Auch aus anderen Bundesländern gibt es ähnliche Berichte; die Problematik ist also keine landesspezifische. Da die Plätze in den stationären Einrichtungen bundesweit belegt werden, wäre der Aufbau eines Melderegisters, das nur die in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Plätze erfasst, nicht zielführend. Daher wurde von Seiten des Ministeriums gegenüber dem Bundesministerium mehrfach angeregt, eine entsprechende länderübergreifende Lösung durch den Bund auf den Weg zu bringen. Bislang ist dies nicht erfolgt.

5. ***Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Dattelner Bürgermeister zu einer landesweiten Jugendhilfeplanung zum Aufbau bzw. zur Steuerung von fachlich geeigneten Konzepten für Inobhutnahmen?***

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls. Jugendämter sind berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche unter den Voraussetzungen der §§ 42, 8a SGB VIII in Obhut zu nehmen, u.a. wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen dies erfordert. Die Jugendämter erfüllen diese Aufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung sollen die Jugendämter mit dem Instrument der kommunalen Jugendhilfeplanung Bedarfe an Einrichtungen und Diensten feststellen und diese bedarfsgerecht planen.

Eine übergeordnete, landesweite Jugendhilfeplanung ist gesetzlich nicht vorgesehen und würde in die kommunale Selbstverwaltung und die Planungsverantwortung der Jugendämter eingreifen.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags unterstützen die Landesjugendämter in NRW die Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung und damit verbundenen Inobhutnahmen durch Fachberatung und Handreichungen/Empfehlungen für die Praxis.

Mit dem Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) wurden die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII – Empfehlungen für Jugendämter in NRW“ der Landesjugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu fachlichen Mindeststandards erhoben, die die Jugendämter bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben nach § 79a SGB VIII berücksichtigen sollen. [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/metanavigation/5/nav\\_meta/service/globalesuche/globalsearch.jsp?q=%c2%a7+8a](https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation/5/nav_meta/service/globalesuche/globalsearch.jsp?q=%c2%a7+8a)

Jüngst wurden weiterhin die Regelungen der Qualitätsberatung gemäß § 7 und das Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung gebracht. Durch Qualitätsberatung und ein regelmäßiges sowie landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren sollen die Jugendämter ein hohes Maß an Qualität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII erreichen. Mit dieser konnexitätsrelevanten Setzung von Mindeststandards sowie dem verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren und darüber hinaus den Netzwerken Kinderschutz ist im Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ein Belastungsausgleich verbunden. Im Rahmen dessen hat das Land in 2022 rd. 45,8 Mio. €, in 2023 rd. 69,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ab 2024 beträgt der Belastungsausgleich rd. 69,5 Mio. € jährlich.

**Maßnahmen-  
paket**

zur Erweiterung des  
Personenkreises zur  
Betreuung in Grup-  
penangeboten

# Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Fachkräftemangel

in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären  
Einrichtungen der Jugendhilfe und  
sonstigen betreuten Wohnformen  
gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Stand: September 2023

## Impressum

### Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

### Redaktion:

Für den LVR: Stephan Palm, Yvonne Henk, Markus Wulff, Thomas Schepers, Katja Sommer  
Für den LWL: Ali Atalay, Hanna Westhoff, Henrik Wegener, Reinhild Mersch, Anita Burhöi, Andreas Ohmen

### Layout:

LWL, Andreas Gleis  
Münster/Köln, September 2023

### Präambel

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des Kindeswohls.

Insbesondere im anspruchsvollen Arbeitsfeld der (teil-)stationären Einrichtungen verdichten sich die Anforderungen, da hier aus Hilfen Lebensorte werden und die Kinder und Jugendlichen ihre komplexe Identitätsentwicklung unter erschwerten Bedingungen in einem institutionellen Lebensort durchlaufen müssen. Einen wesentlichen Baustein zum Schutz von Minderjährigen in (teil-)stationären Einrichtungen stellt der Einsatz von pädagogischen Fachkräften dar.

Die Sicherstellung und der Ausbau bedarfsgerechter (teil-)stationärer Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. durch den Fachkräftemangel substantziell gefährdet. Der Bedarf an (sozial)pädagogischen Fachkräften ist seit Jahren steigend, freie Stellen können nicht ohne weiteres besetzt werden. Dieser Mangel wird voraussichtlich bis in die 2030er Jahre andauern.

Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, werden Maßnahmen von unterschiedlichen Akteur:innen und auf unterschiedlichen Ebenen von Nöten sein.

Entsprechend sind alle Anstrengungen zur direkten Bekämpfung des Fachkräftemangels (Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes, Bewerbung der (teil-)stationären Jugendhilfe als mögliches Arbeitsfeld, Ausbau der Ausbildungsplätze etc.), die auch nachhaltig die Angebotsquantität als auch -qualität sicherstellen, unverändert in hohem Maße zu unternehmen.

Die hier dargestellten kurzfristigen oder mittelfristigen Maßnahmen führen nicht zur Reduzierung oder Beendigung des Fachkräftemangels. Sie können aber die Besetzung von freien Stellen in den Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe vereinfachen und somit zur Entlastung des hoch engagierten Bestandspersonals beitragen.

Die Maßnahmen können im Grundsatz zu einer Absenkung bestehender Standards und einer Reduzierung von Qualität führen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass jede Verschlechterung von Strukturqualität Gefahr läuft, unweigerlich zur Verringerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes zu führen und im Wesentlichen dazu beiträgt, dass den besonderen erzieherischen Bedarfen der Minderjährigen nicht mehr umfänglich Rechnung getragen werden kann.

Die Träger tragen große Verantwortung, die erweiterten Möglichkeiten der Stellenbesetzung zu nutzen, gleichzeitig den Kinderschutz zu sichern und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung bzw. -sicherung (weiter) zu entwickeln. Hierzu gehören beispielsweise Prüfkriterien zur persönlichen Eignung Beschäftigter, der erforderlichen Deutschkenntnisse, interne Standards bei der Zusammenstellung von Teams, Einarbeitungskonzepte, Fort- und Weiterbildungsangebote, wirksame Unterstützungsmaßnahmen im Betreuungsalltag und das Binden der vorhandenen Fachkräfte.

Diese Regelung ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028 und wird fortlaufend evaluiert.

### Maßnahmendefinitionen

Im Folgenden werden verschiedene Maßnahmenpakete vorgestellt, die zur Besetzung freier Stellen in Gruppenangeboten genutzt werden können.

#### Maßnahmenpaket A – (sozial)pädagogische Fachkräfte

Die Kategorie **A** beschreibt eine sofortige Erweiterung des Fachkräftegebots. Personen der Kategorie A können ab sofort als (sozial)pädagogische Fachkräfte für die teil- und vollstationäre Jugendhilfe vollumfänglich im pädagogischen Dienst eingesetzt werden.

#### (sozial)pädagogische Fachkräfte

- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2- Fächer- Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen entsprechend der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können)
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung **außer** für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen
- Kirchliche Erzieher:innen (3 jährige Ausbildung)
- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilende Behörde ist vorzulegen.)



### Betreuungskräfte A+

Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung.

Personen der Kategorie **A+** werden zunächst eingesetzt wie Personen der Kategorie B (siehe Maßnahmenpaket B), arbeiten also in Delegation von (sozial) pädagogischen Fachkräften (**A**). Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebene und verpflichtende Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur Betreuungskraft zu qualifizieren. Personen der Kategorie **A+** dürfen (in Trägerverantwortung) bereits analog **A** eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Weiterbildungsgang/ einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn des Weiterbildungsgangs/ der Qualifikation darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Der Träger weist dies der betriebsurlaubnisertheilenden Stelle nach!

Zu den artverwandten Berufsgruppen innerhalb dieser Kategorie, Betreuungskräfte, wird ein abgeschlossenes Studium oder Fachausbildung folgender Berufsgruppen vorausgesetzt:

### Betreuungskräfte

- Lehrer:innen
- Ergotherapeut:innen, Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen
- Arbeitspädagog:innen/ -erzieher:innen
- Hebammen
- Gesundheitspfleger:innen (u.a. Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger:innen)
- Kinderpfleger:innen
- Heilerziehungspflege- Helfer:innen
- Familienpfleger:innen
- Sozialassistent:innen
- Kulturpädagog:innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

### Zusatzkräfte B

Bei der Personengruppe B handelt es sich um Menschen, die unter anderem weder eine grundständige pädagogische Ausbildung oder eine Ausbildung absolviert haben, für die die NRW-Landesjugendämter eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme im pädagogischen Dienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen erteilen, noch über eine Fachausbildung wie die der Personengruppe A+ verfügen.

Diese Personengruppe kann in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden sozialpädagogischen Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+) für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z.B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebslaubnis verortet und entgeltrelevant.

### Personengruppe für den Einsatz in der Nachtbereitschaft

Hierbei handelt es sich um die Personengruppe B, die unter bestimmten Voraussetzungen alleine in der Nachtbereitschaft eingesetzt werden kann. Der Einsatz von Zusatzkräften (B) in der Nachtbereitschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und konzeptionell z.B. wie folgt zu beschreiben:

### Relevanz

- Der Einsatz erfolgt in einem Angebot auf einem Campus oder in örtlicher Nähe eines weiteren Angebotes.
- Eine Rufbereitschaft durch eine (sozial) pädagogische Fachkraft (A)/ Betreuungskraft (A+), die in vertretbarem Zeitraum (max. 30 Min.) vor Ort sein kann, ist sichergestellt.
- Die nächtlichen Bedarfe der Zielgruppe sind bekannt und können von einer Zusatzkraft erfüllt werden.
- Besondere Aspekte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden beachtet.
- Voraussetzung ist, dass eine angemessene, Kindeswohlgewährende zeitliche Rahmung vorgenommen ist. Wichtig hierbei ist, dass die Fachkräfte (A)/Betreuungskräfte(A+) bis zur Schlafenszeit und vor der Weckzeit im Dienst sind.

### Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatl. anerkannte Erzieher:in“, „staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatl. anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz** (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge.

Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsanererkennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a) Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im **gruppenbezogenen** Kontext möglich.
- b) Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c) Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.
- d) Bei einer **Erstausbildung** ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit **mind. 95 CP** bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e) Bei einer **Zweitausbildung** oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung/ eines einjährigen Einsatzes FSJ/ BFD ist erforderlich.
- f) Der Träger gibt jede Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- g) Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.

**Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Fachberaterinnen und Fachberater  
der Landesjugendämter gerne zur Verfügung.**

